#### Rechtliche Grundlagen:

Landeshaushaltsordnung NRW (insbesondere §§ 23, 44 LHO NRW + entsprechende Verwaltungsvorschriften VV) in Verbindung mit den Förderrichtlinien Denkmalpflege

### Programmbeschreibung:

Kommunen können Mittel für eigene Denkmalförderprogramme aus dem Denkmalförderprogramm des Landes zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden daraus kleinere Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen sowie Kirchen zum Erhalt, der Pflege und der Präsentation von Denkmälern.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese sind zur Weiterleitung der Fördermittel berechtigt und gewähren aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater oder kirchlicher Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche und juristische Personen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pauschalzuweisungen des Landes ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln.

Die Gewährung von Pauschalmitteln an die Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich nach der Größe des Denkmalbestandes, dem Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde und in dem Gemeindeverband sowie der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune.

Die Höhe des Prozentsatzes der von der Kommune aufzubringenden Komplementärmittel richtet sich nach der Finanzlage der Kommune sowie dem Denkmalbestand und ist in der Förderrichtlinie Denkmalpflege geregelt.

Der Antrag auf Bewilligung von Pauschalmitteln ist durch die Gemeinden und Gemeindeverbände über das Online-Portal https://www.denkmal.foerderung.nrw in der Regel bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände bewilligen Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen sowie Kirchen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalmitteln nach den Vorgaben für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten.

Diese Zuschüsse müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Die Anträge sind schriftlich vor Maßnahmebeginn bei der zuständigen Unteren Denkmalsbehörde einzureichen.

#### Verfahren ab dem Denkmalförderprogramm 2023

Es ist beabsichtigt, die Pauschalförderungen vom übrigen Denkmalförderprogramm zu entkoppeln und so eine frühere Mittelzuweisung an die Bezirksregierungen zu ermöglichen. Angestrebt wird eine Mittelzuweisung Anfang Januar des Programmjahres. Die Bewilligungen an die Kommunen können dann wesentlich früher erfolgen und das kommunalen Programms kann so wesentlich eher begonnen und abgewickelt werden.

Der Verfahrensablauf zwischen Kommune und Bezirksregierung bleibt im Wesentlichen gleich. Der Antrag ist über das Online-Portal zu stellen, die Bewilligung erfolgt durch die Bezirksregierung, Verwendung ist der Bezirksregierung gegenüber nachzuweisen. Evtl. nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Neu sind in diesem Verfahren die Formulare sowie der zeitlich gestraffte Ablauf. (s. unten)

Das Verfahren zwischen Kommune und Dritten wird auf das Erstattungsprinzip umgestellt. Nach Antragstellung und Prüfung der beabsichtigten Maßnahmen erhält der Antragsteller von der Kommune eine Inaussichtstellung einer Förderung zusammen mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen durch den Antragsteller entscheidet die Kommune über den Antrag, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Zuwendung aus. Da die Entscheidung über die Zuwendung nach Prüfung der denkmalgerechten Durchführung der Maßnahme stattfindet und durch die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen die Verwendung bereits nachgewiesen wurde, ist kein weiterer Verwendungsnachweis des Antragstellers erforderlich.

Das Erstattungsprinzip und das oben beschriebene Verfahren verkürzt die Programmabwicklung um einige bislang erforderliche Verfahrensschritte. Zudem entfallen Rückforderungen zu viel oder zu Unrecht gezahlter Zuwendungen.

Durch das Verfahren erhält die Kommune zudem die größtmögliche Flexibilität. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Programm und die Festsetzung des kommunalen Fördersatzes kann zu einem von der Kommune festzulegenden Stichtag erfolgen.

Es werden nur für Maßnahmen Zuwendungen bewilligt, die auch tatsächlich durchgeführt wurden. Rückforderungen für nicht durchgeführte Maßnahmen oder Nachfragen, ob noch beabsichtigt ist die Maßnahme durchzuführen, entfallen

Auch für dieses Verfahren gibt es neue Vordrucke und einen gestrafften zeitlichen Ablauf (s. unten)

Zeitpunkt	Verfahrensschritt
Mitte Vorjahr	Programmaufruf durch das MHKBD mit Veröffentlichung der
	Kommunalen Fördersätze für das nächste Programmjahr
Bis 1.10.	Antrag der Kommune auf Pauschalförderung über das Online-Portal
Vorjahr	https://www.denkmal.foerderung.nrw/onlineantrag#loginDer online
	eingereichte Antrag ist im Anschluss auszudrucken, unterschrieben
	und mit der Erklärung des Kämmerers versehen bei der
	Bezirksregierung einzureichen.
	Der Auszug aus dem beschlossenen und genehmigten Haushalt ist
	nach Möglichkeit beizufügen oder nachzureichen. Die Vorlage muss
	spätestens mit dem Verwendungsnachweis erfolgen.
Anfang des	Entscheidung des Landes über das Pauschalförderprogramm und
Programmjahres	
	Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung an die Kommune mit
	Regelung des Weiterleitungsverfahrens
	Anlage: verbindliches Muster Zuwendungsbescheid an Dritte, Verwendungsnachweis Dritte, Verwendungsnachweis Kommune
	Durchführungs- und Bewilligungszeitraum:
	Bekanntgabe des Bescheides bis zum 28.02. des Folgejahres
	(Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nicht mehr
	zugestimmt, da dies durch den neuen Zeitplan nicht mehr notwendig
	ist)
Bis 01.03.	Mitteilung Kommune an Bezirksregierung über nicht verausgabte
Folgejahr	Mittel
	Bezirksregierung teilt ein entsprechendes Kassenzeichen für die
	Rückzahlung mit
	Rückzahlung auf Landeskonto
30.06. Folgejahr	
	Sachbericht:
	Kurzer Bericht über die Abwicklung des Verfahrens, eventuelle
	Besonderheiten oder Komplikationen sind kurz hervorzuheben
	Angaben über die Ausgaben:
	Tabellarische Aufstellung Antragsteller, geförderte Maßnahmen,
	Fördersatz, Auszahlungsdatum, zuwendungsfähige Ausgaben,
	Zuwendungsbetrag
	Die Vorlage der Einzelverwendungsnachweise der Dritten ist nicht
	mehr notwendig. Die Verwendungsnachweise sind vorzuhalten aber
	nur auf Anforderung zu übersenden
	Falls noch nicht eingereicht:
anschlio <sup>0</sup> and	Vorlage Auszug aus dem beschlossenen und genehmigten Haushalt
anschließend	Prüfung Verwendungsnachweis durch die Bezirksregierung
	Schlussverfügung der Bezirksregierung
	Mitteilung über Abschluss des Verfahrens, ggf. Rückforderung bei

Verfahrensschritte Antrag Dritter an die Kommune auf Förderung aus den Pauschalmitteln		
Zeitpunkt	Verfahrensschritt	
Ende Vorjahr / Anfang Programmjahr	Aufstellung kommunales Förderprogramm	
Zeitpunkt wird von der Kommune festgelegt	Förderaufruf / Programmaufruf der Kommune	
	Antrag Dritter an Kommune  - Nach Nr. 3 VV zu LHO ist der Antrag schriftlich einzureichen  - Es wird kein einheitliches Musterformular vorgeschrieben  - Die Kommune kann eigene Formulare vorsehen	
	Inaussichtstellung einer Förderung mit Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn - das mit dem Zuwendungsbescheid von der Bezirksregierung übersandte Muster ist zu verwenden - Anpassungen im Layout und Ergänzung um Gemeindespezifische Auflagen ist möglich  Voraussetzungen: - Maßnahme wurde noch nicht begonnen	
	<ul> <li>Grundsätzliche Förderfähigkeit (s. Maßnahmenkatalog)</li> <li>Denkmal oder Objekt im Denkmalbereich (s. Nebenbestimmung Nr. 5 Zuwendungsbescheid Bezirksregierung)</li> </ul>	
	Bewertung des Antrags  - Zur Unterstützung der Bewertung des Antrags sowie zur Festsetzung der Förderquote dient die beigefügte Orientierungshilfe  - Die Liste dient lediglich als Orientierungshilfe für die Bewertung der vorliegenden Anträge. Die Bewertung ist eine Einzelfallentscheidung und die Förderentscheidung wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Städte und Gemeinden getroffen.	
	Regelungen:	

Zeitpunkt wird von der Kommune	Festlegung Zeitpunkt Abschluss der Maßnahmen und Vorlage Rechnung mit Vordruck "Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis"
festgelegt;	- Die Kommune kann eigene Fristen festsetzen
empfohlen	- Vorgeschlagen wird der 30.11. des Programmjahres, damit die
30.11.	Kommune genug Zeit zur Prüfung des Antrags und zum Erlass
Programmjahr	des Zuwendungsbescheides hat
	Zu beachten:
	- Keine Doppelförderung (DFP und Pauschalförderung)
	- Wertgrenze: Die Einzelförderung muss gem. der
	Förderrichtlinien Denkmalpflege mindestens 200 € je Einzelfall betragen, höchstens 10.000 €-:
	- Fördersatz: bis zu 50% für Private und bis zu 30% für Kirchen
	- Inaussichtstellung und VZM begründen keinen Anspruch auf
	eine Förderung
Nach dem	Entscheidung über Kommunales Förderprogramm
30.11.	- Ermessensentscheidung der Kommune
Programmjahr	- Eigene Entscheidungskriterien möglich
	- Es können eigene Prozentsätze festgelegt werden
	- Höchstsatz Private: 50%
	- Höchstsatz Kirchen: 30%
	Ausnahmen, z.B. vom Fördersatz, können bei der BR beantragt werden, z.B. höherer Fördersatz für unrentierliche Denkmäler wie
D: 04.40	z.B.Wegekreuze; der Ausnahmeantrag ist zu begründen
Bis zum 31.12.	Erlass Zuwendungsbescheid an Dritten
Programmjahr	<ul> <li>Formeller Zuwendungsbescheid ist nach LHO zwingend erforderlich</li> </ul>
	- der mit dem Zuwendungsbescheid von der Bezirksregierung
	übersandte Musterbescheid ist zu verwenden
	- Anpassungen im Layout ist möglich
	<ul> <li>Bewilligungen nach dem 31.12. des Programmjahres sind nicht förderfähig</li> </ul>
	- Rechtsbehelfsbelehrung ist erforderlich damit der
	Zuwendungsbescheid Bestandskraft nach Fristende erlangt
bis 28.02.	Auszahlung der Zuwendung an Dritte
Folgejahr	

### 3. Fördergegenstände und Eigenleistungen Grundsätzliche Fördervoraussetzung: Das Förderobjekt ist ein eingetragenes Denkmal, für das Objekt wurde vorläufiger Schutz gemäß Denkmalschutzgesetz angeordnet und die endgültige Unterschutzstellung bis wird zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen. Das Objekt liegt im Denkmalbereich und die geplanten Maßnahmen betreffen den Schutzbereich der Denkmalbereichssatzung (z.B. die das charakteristisches Erscheinungsbild prägende Elemente sowie Substanz) Förderfähige Maßnahmen 2 2.1 Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz Restaurierungsmaßnahmen Konservierungsmaßnahmen Maßnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Denkmals 2.2 2.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen **Erscheinungsbildes** Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen Austausch "Kunststofffenster" / "Kunststofftür" gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung Wiederherstellung Treppenanlage nach bauzeitlichem Vorbild Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder 2.4 sonstigen Institutionen für die Organisation des "Tages des Offenen Denkmals", insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial Nicht förderfähige Maßnahmen 3 Modernisierungsmaßnahmen 3.1 Energetische und technische Ertüchtigung Erneuerung Heizungsanlage Elektroanlagen 3.2 Austausch noch instandsetzbarer Originalbausubstanz Restaurierbare Fenster Restaurierbare Türen Eigenleistungen Eigenleistungen können anerkannt werden (Ermessensentscheidung) Die vorherige Zustimmung der Kommune ist erforderlich. Die anzuerkennenden Eigenleistungen können der Höhe nach begrenzt werden. Auch dies steht im Ermessen der Kommune. Sollte eine Kommune grundsätzlich keine Eigenleistungen anerkennen

wollen, so kann der entsprechende Passus (Ziffer 3) in der

Inaussichtsstellung entfallen

#### 4. Wichtige Hinweise:

- Die aus dem Programm förderfähigen Maßnahmen sind nicht deckungsgleich mit den Maßnahmen, für die eine **Steuerbescheinigung** ausgestellt werden kann. Die Steuerbescheinigung kann mehr Maßnahmen umfassen.
- Wenn von der Kommune nicht förderfähige Maßnahmen durch Zuwendungsbescheid gefördert wurden, kann der Landesanteil nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert werden.

Die Rückforderung betrifft nur das Rechtsverhältnis zwischen Kommune und Bezirksregierung und berührt nicht das Rechtsverhältnis zwischen Dritten und der Kommune.

Dies bedeutet, dass die Rückforderung der Bezirksregierung keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Zuwendungsbescheides der Kommune an den Dritten hat. Dieser wird durch die Rückforderung nicht automatisch auch rechtswidrig und könnte widerrufen werden. Dieser Bescheid bleibt bestehen.

Der hierin enthaltene Landesanteil muss in diesem Fall von der Kommune getragen werden.

Es ist daher im Interesse der Kommune, Zuwendungen aus dem Pauschalprogramm nur für Maßnahmen zu bewilligen, die dem Maßnahmenkatalog entsprechen.

Auf die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) wird hingewiesen https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf